

An das
Bundesministerium für Familie und Jugend

An das
Präsidium des Nationalrates
(mit der ausdrücklichen Zustimmung zur Veröffentlichung)

**Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine
Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des
institutionellen Kinderbetreuungsangebots - Begutachtung, BMFJ-
421100/0009-BMFJ - I/2/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum ausgesandten Gesetzestext erlaube ich mir grundsätzlich festzustellen, dass dieser Gesetzesentwurf zwar semantische Besserungen vorsieht:

*„In Artikel 1 wird im Absatz 2 die Wortfolge „Kinderbetreuung“ durch „elementare
Kinderbildung und -betreuung“ ersetzt.“*

die einem (guten!) symbolischen Ansatz gleichkommen, deren Qualität aber bereits im selben Artikel **nicht** nachhaltig gefordert und auch **nicht** mit entsprechenden Vorgaben eingefordert wird:

*„In Artikel 1 wird ein Absatz 4 angefügt: „(4) Die Bildungs- und Betreuungsqualität für
Kinder bis zum Schuleintritt soll weiterentwickelt werden.“*

Im Artikel 2 „Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots“ heißt es zwar als „Vereinbarung“ und wie immer sehr vage:

*„Die Vertragspartner kommen überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die
geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Barcelona-Ziel der Europäischen Union*

für die Kinderbetreuung anzustreben, wobei ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende, flexible elementare Kinderbildung und -betreuung besonders gefördert wird. Als Schwerpunkt gilt der Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebotes für die Unter-Drei-Jährigen, wobei die Betreuung durch die Tagesmütter und -väter im Sinne des Art. 4 Z 2 in besonderem Maße unterstützt werden soll.“

entsprechende Maßnahmen bei Nichteinhaltung sind jedoch **nicht** vorgesehen, eine Qualitätssicherung ist - in Artikel 10 - **nur in Aussicht** gestellt:

„Die Vertragspartner kommen überein, zur Sicherung der Betreuungsqualität in Kinderbildungs- und -betreuungsangeboten bundesweite Empfehlungen über Mindeststandards in der Kinderbetreuung zu erarbeiten. Hierfür soll ein bundesweiter Qualitätsrahmen für die elementarpädagogischen Einrichtungen bis 2016 entwickelt werden.“

Was neuerlich insbesondere fehlt und daher ein weiteres Mal dringend einzufordern ist, ist ein seit Jahren geforderter und versprochener **bundesweiter Qualitätsrahmenplan** (siehe dazu den von der Plattform EduCare erstellten Entwurf <http://bundesrahmengesetz.info/Bundesrahmengesetzvorschlag2013.pdf>), der von maßgeblichen Seiten unterstützt wird).

So bleibt z. B

- weiterhin die **Verbesserung des Betreuungsschlüssels** in Kindergärten unter der unter den gegebenen Umständen wenig erwartbaren Freiwilligkeit der Länder, Gemeinden und Träger,
- der **Ausbau und die Öffnungszeiten/Schließzeiten** weitgehend unter Vorbehalt eines nicht konkretisierten „bedarfsorientierten Angebotes für Eltern“,
- die **Aus-, Fort- und Weiterbildung der ElementarpädagogInnen** und des weiteren elementarpädagogischen Personal wird überhaupt nicht angesprochen: was zu schon zu bemerkenden uneinheitlichen Ausbildungsangeboten führt – KIWI/[babe+](#), FH Campus Wien/[Bachelorausbildung](#), Universität Salzburg/Bildungshaus St. Virgil/**Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** seien als begrüßenswerte Initiativen genannt – womit sich jedoch der Bund als für Bildung zuständige Stelle aus der Verantwortung stiehlt, der die rudimentär im Rahmen der **PädagogInnenBildungNEU** angesprochene Ausbildung der ElementarpädagogInnen weiterhin sträflich vernachlässigt. Die hoffnungsvollen Ansätze der Pädagogischen Hochschulen der Steiermark,

Kärnten und Burgenland und der Universität Graz, die sich zum [Entwicklungsverbund Süd-Ost](#) mit dem Ziel zusammengeschlossen haben, ein gemeinsames Studium – auch für Elementarpädagogik - zu entwickeln scheinen noch immer – wohl auch aufgrund der geringen Unterstützung durch den Bund - wenig konkret.

Nach wie vor gibt es nur einen Lehrstuhl für Elementarpädagogik – an der Universität Graz – und (sic!) bald auch eine Stiftungsprofessur der Länder Tirol und Vorarlberg für Elementarpädagogik an der Universität Innsbruck. Der Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung ist in Österreich – im Gegensatz zu anderen EU-Staaten – noch immer ein stiefmütterlich behandeltes Lehr- und Forschungsgebiet.

Semantisches Bekenntnis ohne Verpflichtung und konkrete Vereinbarungen, deren Einhaltung auch mit Sanktionen eingefordert werden kann (wie dies der Rechnungshof fordert) ist schön, aber wirkungslos: es geht um einen Rechtsanspruch, es geht um einklagbares Recht.

Gemeinsames Bekenntnis von Bund, Land und Gemeinden ist schön, bringt aber wenig, wenn es auf der anderen Seite keine Verpflichtung gibt, dieses Bekenntnis auch umzusetzen: etwa Betreuungsplätze in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen, Öffnungszeiten anders zu gestalten und im Sommer den Kindergarten keinesfalls neun Wochen zu schließen.

Der Bund muss die Mindeststandards einheitlich vorgeben und den Gemeinden mehr finanzielle Mittel im Rahmen des Finanzausgleiches zur Umsetzung zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes-Maria Lex